



Fachbereich WD 4

Steuerliche Behandlung von Rückzahlungen nicht abziehbarer Betriebsausgaben

Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 des Einkommensteuergesetzes

Steuerliche Behandlung von Rückzahlungen nicht abziehbarer Betriebsausgaben

Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 des Einkommensteuergesetzes

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 054/25
Abschluss der Arbeit: 6.11.2025
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Rückzahlung nicht abziehbarer Betriebsausgaben	4

1. Fragestellung

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat am 16. September 2025 in drei Verfahren (7 K 3685/24.F, 7 K 3686/24.F, 7 K 3705/24.F) entschieden, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Rückzahlung der Bankenabgabe aus den Jahren 2011 bis 2014 verpflichtet sei. Bei der Bankenabgabe handele es sich um eine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion, da die Gelder zur Stabilisierung des Finanzmarktes und später der Brückenfinanzierung des europäischen einheitlichen Abwicklungsfonds dienen sollten. Mit dem Ablauf der Brückenfinanzierung seit dem 1. Januar 2024 sei der Zweck der erhobenen nationalen Bankenabgabe ausgelaufen und vom Gesetzgeber nicht neu gefasst worden.¹

Die Mittel des Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute wurden durch Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Kreditinstitute gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes 2010 (RStruktFG 2010)² erhoben. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 des Einkommensteuergesetzes (EStG)³ sind die Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 RStruktFG Betriebsausgaben, die den steuerrechtlichen Gewinn nicht mindern dürfen.

Unter diesen Rahmenbedingungen wird um eine Erörterung der steuerlichen Behandlung von Rückzahlungen nicht abziehbarer Betriebsausgaben gebeten.

2. Rückzahlung nicht abziehbarer Betriebsausgaben

Für Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder sowie für Leistungen zur Erfüllung einer in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilten Auflage oder Weisung ist in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 1 und 2 EStG geregelt, dass diese den Gewinn nicht mindern dürfen. Rückzahlungen von diesen Ausgaben wiederum dürfen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 3 EStG den Gewinn nicht erhöhen. Mit einer solchen Regelung soll verhindert werden, dass sich die Zahlung der Sanktion gewinnmindernd auswirkt oder aber die Rückzahlung als gewinnerhöhende Betriebseinnahme erfasst wird. Ohne eine solche ausdrückliche gesetzliche Regelung wäre ansonsten diese Rechtsfolge eingetreten, weil es keinen allgemeinen Rechtssatz gibt, wonach Betriebseinnahmen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit nicht abziehbaren Betriebsausgaben anfallen, steuerlich außer Betracht bleiben.⁴ Der Ersatz oder die Erstattung nicht abziehbarer Betriebsausgaben führen nach der Rechtsprechung zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen, wenn sie durch einen Dritten erfolgen und betrieblich veranlasst sind.⁵ Insbesondere gestattet § 3c EStG, der ein Abzugsverbot für Ausgaben statuiert, die in wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, den Umkehrschluss nicht, dass mit nicht zum Abzug als Werbungskosten oder

1 <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/presse/rueckzahlung-von-bankenabgabe>, abgerufen am 6.11.2025.

2 Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921).

3 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist.

4 Drüen, in: Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 178. EL August 2025, § 4 EStG Rn. 895.

5 Drüen, in: Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 178. EL August 2025, § 4 EStG Rn. 544.

Betriebsausgaben zugelassenen Aufwendungen zusammenhängende Einnahmen als Betriebseinnahmen steuerfrei sind.⁶

Der Bundesfinanzhof (BFH)⁷ führt dazu aus:

Es gibt auch keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass Rückzahlungen nicht zu Betriebseinnahmen führen dürfen, wenn die Aufwendungen bei Zahlung nicht zu einer Gewinnminderung geführt haben. Lediglich § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 3 EStG bestimmt, dass die Rückzahlung von Ausgaben im Sinne der Sätze 1 und 2 dieser Vorschrift den Gewinn nicht erhöhen. Vergleichbare Regelungen enthalten weder § 10 Nr. 2 KStG 1999 noch die übrigen Tatbestände des § 4 Abs. 5 EStG. Dies lässt den Schluss zu, dass § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG eine Ausnahmegvorschrift darstellt, der die Steuerpflicht von Betriebseinnahmen, die nicht abziehbare Betriebsausgaben ersetzen, im Übrigen nicht in Frage stellt.

6 Valta, in: Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 178. EL August 2025, § 3c EStG Rn. 8.

7 BFH, Beschluss vom 20. November 2007 – I R 54/05 –, juris Rn. 13.